

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss des Tribunale Viterbo vom 25.10.2005 in dem  
Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio u. a.**

**(Rechtssache C-395/05)**

(2006/C 10/27)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Das Tribunale Viterbo (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 25.10.2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 10. November 2005, in dem Strafverfahren gegen Antonello D'Antonio u. a. um Vorabentscheidung über folgende Frage:

- Verstoßen die Artikel 4 Absatz 1 und 4bis des Gesetzes Nr. 401/89 in der geänderten Fassung, nach denen die Ausübung von Wetten derzeit den italienischen Konzessionären der öffentlichen Dienstleistung unter Ausschluss ausländischer Buchmacher vorbehalten ist, gegen die in den Artikeln 31 EG, 86 EG, 43 EG und 48 EG vorgesehenen Grundsätze des freien Wettbewerbs, der Dienstleistungsfreiheit und der Niederlassungsfreiheit?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch  
Beschluss des Tribunale Palermo vom 19. Oktober 2005 in  
dem Strafverfahren gegen Maria Grazia Di Maggio und Sal-  
vatore Buccola**

**(Rechtssache C-397/05)**

(2006/C 10/28)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

Das Tribunale Palermo (Italien) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 19. Oktober 2005, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. November 2005, in dem Strafverfahren gegen Maria Grazia Di Maggio und Salvatore Buccola um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Stellt eine nationale Regelung, die für das Sammeln von Wetten ohne polizeiliche Genehmigung ein strafrechtliches Verbot vorsieht, eine Beschränkung der in Artikel 43 EG vorgesehenen Niederlassungsfreiheit und der in Artikel 49 EG vorgesehenen Dienstleistungsfreiheit dar?
2. Erfüllt die polizeiliche Genehmigung nach Artikel 88 des Testo Unico delle Leggi di Pubblica Sicurezza (TULPS) (Gesetze über die öffentliche Sicherheit) alle vom Gerichts-

hof für eine Rechtfertigung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit aufgestellten Voraussetzungen?

3. Ist die in Artikel 4 (4bis) des Gesetzes Nr. 401/89 vorgesehene strafrechtliche Sanktion angemessen, verhältnismäßig und vor allem nicht diskriminierend gegenüber den Eigentümern der in Italien betriebenen Datenübermittlungszentren, die mit dem Buchmacher Stanley Ltd. mit Sitz in Liverpool zusammenarbeiten, obwohl die Kontrollen, denen Letztere unterliegen, im Wesentlichen mit denen der italienischen Konzessionsnehmer übereinstimmen, die eine polizeiliche Lizenz einholen müssen, die gemäß der Suprema Corte zum Ziel hat, eine kriminelle Unterwanderung des Sektors der Nachfrage und des Angebots von Spielen zu verhindern?

**Klage des Europäischen Parlaments gegen die Kommission  
der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17.  
November 2005**

**(Rechtssache C-403/05)**

(2006/C 10/29)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

Das Europäische Parlament hat am 17. November 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind R. Passos, E. Waldherr und K. Lindahl.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung, mit der ein die Sicherheit der philippinischen Grenzen betreffendes, im Rahmen der Haushaltslinie 19 10 02 des Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zu finanzierendes Vorhaben (Philippine Border Management Project; Nr. ASIA/2004/016-924) genehmigt wurde und die in Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern erlassen wurde, für nichtig zu erklären (!);
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Das Europäische Parlament beantragt, die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären, weil die Kommission ihre Durchführungsbefugnisse überschritten habe.

Der Hauptzweck der angefochtenen Entscheidung bestehe in der Bekämpfung des Terrorismus, indem die Anti-Terrorismus-Resolution 1373 (2001) des UN-Sicherheitsrats durchgeführt werde. Dagegen habe die Verordnung Nr. 443/92 zum Ziel, durch finanzielle, technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit Entwicklungshilfe zu leisten. Mit den auf dieser Rechtsgrundlage übertragenen Durchführungsbefugnissen seien für die Kommission Aufgaben der Verwaltung, der Leistung finanzieller und technischer Hilfe und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verbunden. Eine Maßnahme, die der Regierung der Philippinen helfen solle, zum Zweck der Bekämpfung des Terrorismus ihre Grenzen sicherer zu machen, gehe über die in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus und sei daher rechtswidrig.

Die angefochtene Entscheidung sei nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden. Das Europäische Parlament habe von ihrem vollständigen Wortlaut erst am 9. September 2005 Kenntnis erlangt.

(<sup>1</sup>) ABl. L 52, vom 27.2.1992, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 17. November 2005**

**(Rechtssache C-404/05)**

(2006/C 10/30)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 17. November 2005 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte sind Herr Enrico Traversa und Herr Gerald Braun, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge

- feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland mit der Forderung, dass private Kontrollstellen im Bereich des ökologischen Landbaus, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig und zugelassen sind, in Deutschland einen Geschäftssitz oder eine andere dauerhafte Infrastruktur unterhalten müssen, damit sie dort ihre Tätigkeit ausüben können, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstößt;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die deutschen Behörden forderten von jeder in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen und zugelassenen Kontrollstelle im Bereich des ökologischen Landbaus, dass sie ebenfalls eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle in Deutschland unterhalten müsse, um in Deutschland tätig werden zu dürfen. Diese Forderung laufe der Dienstleistungsfreiheit zuwider, da es die Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland durch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten unmöglich macht.

Unter Dienstleistungsfreiheit im Sinne des Artikels 49 verstehe man nämlich das Recht, unbehindert von einem Mitgliedstaat aus einzelne Dienstleistungstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen, ohne dort eine ständige Niederlassung zu unterhalten. Die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit verlange — nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes — nicht nur die Beseitigung jeder Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch die Aufhebung aller Beschränkungen, die geeignet sind, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort rechtmäßig ähnliche Dienstleistungen erbringt, zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Artikel 49 EG stehe deshalb der Anwendung einer nationalen Regelung oder administrativen Praxis entgegen, die die Möglichkeit für einen Dienstleistungserbringer, von der Dienstleistungsfreiheit tatsächlich Gebrauch zu machen, ohne objektive Rechtfertigung beschränkt.

Die von der Bundesregierung genannten Gründen — die behauptete Ausübung der öffentlichen Gewalt durch die Kontrollstellen und das Allgemeininteresse — seien nicht geeignet, diese Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen. Die Berufung auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt — als Rechtfertigungsgrund zur vorliegenden Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit — wäre nur dann rechtmäßig und akzeptabel, wenn es sich um eine Tätigkeit handele, die eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellt. Zwar die Kontrollstellen von den Bundesländern auch mit behördlichen Aufgaben belehrt seien und sie auch die Möglichkeit hätten, die in der Verordnung vorgesehenen Sanktionen zwangsweise durchzusetzen, sei diese Tatsache gemeinschaftsrechtlich irrelevant und ändere nichts daran, dass die von dem Gemeinschaftsrecht geregelte Tätigkeit einer Kontrollstelle auch von jeder, in einem anderen Mitgliedstaat auf dieser rechtlichen Grundlage zugelassenen Kontrollstelle im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Deutschland ausgeübt werden dürfe.

Das Allgemeininteresse werde dadurch, dass eine Kontrollstelle in Deutschland keine Geschäftsstelle hat, nicht gefährdet, da die effektive Kontrolle nach den Kriterien des Gemeinschaftsrechts bei der Zulassung und bei der Überprüfung der gegebenen Kontrollstelle durch die Behörden des Zulassungsstaates realisiert sei. Im vorliegenden Fall lägen noch dazu gemeinschaftlichen Koordinierungs- und Harmonisierungsbestimmungen vor, die gewährleisten, dass das Interesse, das die Bundesregierung ins Treffen führt, nach den gleichen Standards auch in anderen Mitgliedstaaten verfolgt wird.